

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.308.567

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5736/J-NR/2026 betreffend Einsparungen bei Förderungen in Ihrem Ministerium, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen am 8. April 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie hoch waren die nach vorläufigen Gebarungserfolg 2025 ausgezahlten Förderungen in Ihrem Ministerium (bitte um getrennte Darstellung nach Globalbudget)?*
- *Wie hoch waren die ausgezahlten Förderungen aus Ihrem Ministerium im Jahr 2024 (bitte um getrennte Darstellung nach Globalbudget)?*
- *Wie hoch sind die budgetierten Förderungen in Ihrem Ministerium laut Budgetplanung für das Jahr 2026 (bitte um getrennte Darstellung nach Globalbudget)?*

Hinsichtlich der nach dem Erfolg 2024 bzw. vorläufigen Erfolg 2025 ausbezahlten Förderungen bzw. der budgetierten Förderungen laut Bundesvoranschlag (BVA) 2026 im Bundesministerium für Bildung (UG 30), aufgeschlüsselt nach Globalbudget, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Globalbudget	Erfolg 2024 in EUR	Vorl. Erfolg 2025 in EUR	BVA 2026 in EUR
30.01 Steuerung und Services	27.218.514,27	28.129.857,44	31.748.000
30.02 Schule einschließlich Lehrpersonal	7.669.925,87	8.730.587,04	8.509.000
UG 30 Gesamt	34.888.440,14	36.860.444,48	40.257.000

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien brachte und die Daten für 2024 daher nur bedingt mit den Zahlen der Folgejahre

vergleichbar sind. Alle Daten der direkten Förderungen sind im Förderungsbericht 2024 (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/III/273>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine strukturelle Ausweitung des zu vergebenden Fördervolumens handelt. Vielmehr wurden gezielte Offensivmaßnahmen gesetzt, die jedoch in Form von Förderungen abgewickelt werden; etwa der Ausbau und die inhaltliche Erweiterung des Bereichs psychische Gesundheit (Mental Health) im Programm „Starke Schule, starke Gesellschaft“, vormals „Extremismusprävention“.

Zudem ist das Bildungsministerium vertraglich an längerfristige Förderverpflichtungen gebunden; etwa für das Austrian Science Communication Center oder die Errichtung einer Auslandsschule in Moldau, deren Förderhöhe und Auszahlungszeitpunkt bereits zuvor vereinbart wurden und nun fällig werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Förderungen wurden im Vergleich vom Erfolg 2024 zum vorläufigen Gebarungserfolg 2025 gekürzt?*
 - a. *Um wieviel wurden die angeführten Förderungen jeweils reduziert?*
- *Für 2026 sind 150 Mio. € Einsparungen durch die „Förder-Taskforce“ budgetiert. Sind Förderungen aus der Ihrem Ministerium von diesen Einsparmaßnahmen betroffen?*
 - a. *Wenn ja, welche Förderung bzw. welche Förderungen sind betroffen?*
 - b. *Wie hoch sind die Kürzungen der betroffenen Förderungen jeweils?*

Förderungen sind gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, antragsgebunden. Ob und in welchem Ausmaß Förderungen tatsächlich ausgeschüttet werden, wird grundsätzlich erst aufgrund im laufenden Finanzjahr an das Bundesministerium für Bildung gerichteter Förderungsansuchen entschieden. Förderungen im Bereich der Untergliederung 30 (Bildung) haben grundsätzlich Förderungen von Projekten mit ausgewiesen schulischem Bezug als Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 ARR 2014 und nicht Förderungen zum Gegenstand, welche auf eine finanzielle Unterstützung der Gesamttätigkeit von Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern („Basisförderung“) abzielen.

Entscheidungen über Förderungen werden aufgrund der Relevanz und Wirkung eines potenziell zu fördernden Projektes für das Schul- bzw. Bildungswesen getroffen. Für die Bemessung der Höhe einer Förderung sind darüber hinaus die mit dem betreffenden Projekt verfolgten Zielsetzungen (z.B. gesicherte Integration der geförderten Leistungen in den Schul- und Unterrichtsbetrieb, Umfang, Reichweite und Frequenz der geförderten Leistung, Anzahl in das Projekt aktiv einbezogener Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen) maßgebend. Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen Belange und der Gewichtung der Förderungsschwerpunkte des Bildungsministeriums – das sind aktuell:

Erinnerungsarbeit, MINT (Fachbereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), Begabten- und Begabungsförderung, Diversität und Gleichstellung, Gewalt-/bzw. Extremismusprävention, Integration, Politische Bildung – kann sich das Ausmaß bereits früher zuerkannter Förderungen verändern oder werden bisher zuerkannte Förderungen nicht fortgesetzt.

In diesem Zusammenhang und mit Blick auf § 4 ARR 2014, wonach ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes nicht besteht, werden Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer in einer Förderungszusage explizit darauf hingewiesen, dass aus der betreffenden Förderung weder dem Grunde, noch dem Ausmaß nach Beispielsfolgerungen für die Folgejahre abgeleitet werden können.

Lineare Kürzungen infolge budgetärer Zwänge waren im Bereich der Untergliederung 30 bisher nicht erforderlich. Was die dem Bundesministerium für Bildung im Finanzjahr 2026 für Förderungen zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen betrifft, wurden die bereits im Vorjahr im Rahmen des Budgeterstellungprozesses aufzugreifenden Einsparungen berücksichtigt.

Zu Frage 6:

- *Ist Ihr Ministerium an der „Förder-Taskforce“ beteiligt?*
a. Wenn ja, wie ist diese Beteiligung ausgestaltet?

Das Bundesministerium für Bildung war an der „Förder-Task Force“ im Wege der Teilnahme an den im Jahr 2025 durchgeführten Besprechungen der vom Bundesministerium für Finanzen initiierten interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligt.

Selbstverständlich wird das Bundesministerium für Bildung die aus diesem Prozess resultierenden Aufgaben und Verpflichtungen vollumfänglich wahrnehmen und damit seinen Beitrag zur kohärenten und effizienten Umsetzung der beschlossenen Vorhaben leisten.

Wien, 8. Juni 2026

Christoph Wiederkehr, MA

